



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

89
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 04. März 2024

Nummer 9

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
133.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB031K	Seite 90	
134.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 90	
135.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 90	
136.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der LOHC Industrial Solutions NRW GmbH	Seite 90	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
137.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 93	
138.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 93	
E	Sonstiges		
139.	Liquidation hier: Bonner Italien-Gesellschaft e. V., Bonn	Seite 93	
140.	Liquidation hier: Karnevalsgesellschaft Rot-Blaue Funken Düren e. V.	Seite 93	
141.	Liquidation hier: AixCAPE e. V.	Seite 93	
142.	Liquidation hier: Albertus-Magnus-Verein für die Erzdiözese Köln e. V.	Seite 94	
143.	Liquidation hier: Pro thum	Seite 94	
144.	Liquidation hier: Seifenkistenfreunde Porz-Elsdorf e. V.	Seite 94	

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

133. Schornstiefengerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB031K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB031K

Köln, den 23. Februar 2024

Für den o. g. Kehrbezirk, der in der Stadt Köln liegt und die Stadtteile Nippes und Teile des Agnesviertels umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornstiefenger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornstiefengermeister Philipp Ritters mit Wirkung vom 1. März 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefenger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

gez. G a r e i s

ABl. Reg. K 2024, S. 90

134. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0022/24 // 53-2024-0029138

Köln, den 26. Februar 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Februar 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers J500, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Das Tanklager J500 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass

dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 90

135. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2023-0014827

Köln, den 19. Februar 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Gasnachverarbeitungsanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 14, Flurstück 50), angezeigt. Die Gasnachverarbeitungsanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation eines neuen Anlagenteils mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2024, S. 90

136. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der LOHC Industrial Solutions NRW GmbH

Bezirksregierung Köln
UnserZeichen:300-53.0023/23/G4-BSc_53-2023-0004886

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LOHC Industrial Solutions NRW GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 24. Mai 2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol (LOHC-Hydrieranlage) auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstücke 43, 44, 105 und 107 beantragt. Ziel des Vorhabens ist es, Wasserstoff nicht als Gas in einem Druckgasbehälter, sondern in Form einer flüssigen organischen Verbindung unter Normaldruck zu transportieren. Am Bestimmungsort kann bei Bedarf Wasserstoff freigesetzt und ortsnah verbraucht werden. Das Benzyltoluol kann anschließend zur Hydrieranlage im CHEMPARK Dormagen zurückgeführt werden.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung baulicher und apparativer Maßnahmen sowie die Erprobung der Betriebstüchtigkeit beantragt. Die Anlage soll am 23. Juli 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der vollkontinuierliche Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol.

Die Hydrieranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- einer Wasserstoff-Kompressor-Station,
- einer Hydrierung,
- einem Tanklager,
- einer Befüll- und Entleerungsstation sowie
- Nebeneinrichtungen wie einem Transformator und einer Rohrbrücke.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes

- Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft
- Schallimmissionsprognose Betrieb
- Schallimmissionsprognose Errichtungsphase
- Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht
- Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen
- Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird auf einer neu zu versiegelnden Fläche von ca. 2400 m² innerhalb eines im Bebauungsplan Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke in Köln Worringen“ (heute geführt unter 5859/03) der Stadt Köln als Industriegebiet ausgewiesenen Gebietes realisiert, welches in der Vergangenheit bereits industriell genutzt wurde. Im Voraus wurden alte Gebäude abgerissen und die Flächen für einen neuen industriellen Gebrauch vorbereitet. Die Fläche ist bereits vor Umsetzung des Vorhabens als anthropogen umgestaltet ohne besondere Schutzfunktionen anzusehen. Für das Vorhaben erfolgen Eingriffe in den Boden für notwendige Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten. Relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung werden nicht hervorgerufen. Eingriffe in das Grundwasser sind durch die Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Aufgrund der bereits existierenden starken anthropogenen Beeinflussung durch die vorhandene zentrale Brunnenkette des CHEMPARK Dormagen und der dadurch erzwungenen Fließrichtung des Grundwassers ist nicht zu erwarten, dass durch die Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten relevante Auswirkungen auf das Grundwasser hervorgerufen werden. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlage nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben wird. Durch den Betrieb der Anlage fallen unvermeidbare Produktionsabfälle an. Die Abfälle werden ordnungsgemäß durch Fachfirmen entsorgt. Durch die Anlage werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstehen neue gefasste und diffuse Emissionen in die Luft. Diese liegen unterhalb der Bagatellgrenze der TA Luft und sind daher als irrelevant anzusehen. Auswirkungen auf FFH-Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Durch den Betrieb der Anlage fällt prozessbedingtes Abwasser an. Dieses wird gesammelt und in der standort-

teigenen Abwasserbehandlungsanlage des CHEMPARK Dormagen behandelt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Hydrieranlage entsteht am Standort ein Betriebsbereich der oberen Klasse; aus diesem Grund wurde ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem sowohl vernünftigerweise nicht auszuschließende als auch auszuschließende Ereignisse betrachtet wurden. Durch die im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen wird der Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet. Die Betrachtungen zu den vernünftigerweise auszuschließenden Ereignissen haben ergeben, dass sich keine schutzwürdige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befindet.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

11. März 2024 bis einschließlich 10. April 2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bei Frau Klaiber unter 0221/147-2978 oder Herrn Schwirz unter 0221/147-3461 oder unter verfahrensstelle@brk.nrw.de möglich.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.24 (Erdgeschoss) in den Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Stadt Dormagen unter stadtplanung@stadt-dormagen.de möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

10. Mai 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an: dezernat53einwendungen@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbe-

zügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

3. Juli 2024, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

4. Juli 2024

am gleichen Ort ab 11 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe unseres o. g. Zeichens telefonisch bei Herrn Schwirz (Tel. 0221/147-3461), Frau Dr. Lücking (Tel. 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9.

BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 4. März 2024

Im Auftrag
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2024, S. 90

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

137. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000449193 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandeln gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. Februar 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 93

138. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074264973, 316078567.

Aachen, den 22. Februar 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 93

E Sonstiges

139. Liquidation h i e r : Bonner Italien-Gesellschaft e. V., Bonn

Der Verein „Bonner Italien-Gesellschaft e. V., Bonn (VR 6779, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Zum Liquidator wurde bestellt: Frau Prof. Dr. Daniela Pirazzini, geschäftsansässig Rabinstraße 8, 53111 Bonn. Die Gläubiger des Vereins — auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind — werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Bonn, den 31. Januar 2024

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 93

140. Liquidation h i e r : Karnevalsgesellschaft Rot-Blaue Funken Düren e. V.

Der beim Amtsgericht Düren eingetragene Verein (AG Düren VR 2111) Karnevalsgesellschaft Rot-Blaue Funken Düren e. V. ist seit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. August 2023 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 93

141. Liquidation h i e r : AixCAPE e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein AixCAPE e. V., (VR-Nr. 3966 Amtsgericht Aachen), ist durch Beschluss vom 12. Dezember 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 93

142. Liquidation
h i e r : Albertus-Magnus-Verein für die Erzdiözese
Köln e. V.

Der Verein Albertus-Magnus-Verein für die Erzdiözese Köln e. V., VR 5394, Amtsgericht Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei dem Liquidator Dr. Peter Hannen, Königsdorfer Straße 12, 50933 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 94

143. Liquidation
h i e r : Pro thum

Der Verein Pro thum e. V. (Amtsgericht Düren, VR 2098) ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 94

144. Liquidation
h i e r : Seifenkistenfreunde Porz-Elsdorf e. V.

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 16989) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 94



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.